

Hygienekonzept VfL Emslage 1971 e.V. – Update 10.11.2021

Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball

Vereins-Informationen

Verein	VfL Emslage 1971 e.V.
Ansprechpartner für Hygienekonzept	Werner Rühlmann (1. Vorsitzender/ Corona-Beauftragter)
E-Mail	werner.ruehlmann@ewe.net
Kontaktnummer	05931-89675 oder 01522-1542816
Adresse Sportstätte	1. Sportplatz Fullen, Heidkamp 2c, 49716 Meppen-Fullen 2. CCI (Am Lohberg 10, 49716 Meppen) 3. Sportplatz Versen (Overbergstraße, 49716 Meppen-Versen) 4. Sportplatz Rühle (Am Schützenplatz 2, 49716 Meppen-Rühle)
Ansprechpartner der einzelnen Sportstätten:	1. Fullen - Werner Rühlmann (05931-89675 oder 01522-1542816) 2. Rühle-Dorf – Alfons Brink (05931-8105) 3. Versen – Hermann Schepergerdes (0173-2535653) 4. CCI – Werner Rühlmann (05931-89675 oder 01522-1542816)

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept wurde auf Basis der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen in der Version vom 08. Oktober 2021 erstellt. Insbesondere werden die Vorgaben zur Ausübung von **Sport im Freien** in diesem Konzept umgesetzt.

Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist Werner Rühlmann (Kontaktdaten siehe vorne, sowie die weiteren Ansprechpartner für die jeweiligen Sportstätte).

Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins VfL Emslage 1971 e.V. und den Sportstätten 1- 4 (CCI, Fullen, Versen und Rühle-Dorf) mit dem Landkreis Emsland abgestimmt (Telefonat zwischen Herrn Jungeblut und Herbert Blaauw am 01.11.2021). Eine Übermittlung der aktuellen Version wurde vom Landkreis Emsland als nicht erforderlich erachtet.

Dieses Hygienekonzept gilt für den Trainings- und Spielbetrieb an den o.g. Sportstätte(n). Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte(n) festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte

werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind gastronomische Einrichtungen und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Die umzusetzenden Maßnahmen orientieren sich teilweise an den sogenannten Warnstufen, wie sie in der o.g. Corona Verordnung definiert wurden. Die warnstufenabhängigen Maßnahmen sind im Abschnitt 5 beschrieben. Diese Maßnahmen sind abhängig von der erreichten Warnstufe zusätzlich zu den Maßnahmen umzusetzen, die in den Abschnitten 1 bis 4 definiert wurden.

1. Organisatorische Hygienemaßnahmen

In diesem Abschnitt sind Maßnahmen definiert, die unabhängig von Warnstufen von Vereinsseite bzw. Trainern und Mannschaftsverantwortlichen umzusetzen sind. Es sind sowohl einmalige als wiederkehrende Maßnahmen beschrieben.

- Die Zahl der Zuschauenden darf als Empfehlung gemäß den örtlichen Begebenheiten **500 Personen nicht übersteigen**.
- Die Sportstätte(n) sind mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Die Reinigung der Sportstätten erfolgt mehrmals pro Woche inkl. täglichem Durchlüften.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins auch für die Gastvereine und Schiedsrichter*innen. Diese Information an Gastverein und Schiedsrichter wird vom jeweiligen Trainer bzw. Mannschaftsverantwortlichen der betreffenden Mannschaft des VfL Emslage übernommen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

In diesem Abschnitt sind Maßnahmen definiert, die unabhängig von Warnstufen berücksichtigt werden müssen und für **alle Personen** (Zuschauer, Spieler, Trainer, Betreuer, etc.) gelten.

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des **Mindestabstands von 1,5 Metern** in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Für Zuschauer gilt auf allen Anlagen des VfL Emslage – sobald Innenräume von Gebäude betreten werden - eine Masken-Pflicht (Mund-Nasen-Bedeckung), ausgenommen sind Trainer und Spieler bei der aktiven Ausübung des Trainings- und Spielbetriebs.
- Personen mit verdächtigen Symptomen dürfen die Sportstätten nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung der Maßnahmen dieses Hygienekonzeptes bereit sind, kann im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. können der Sportstätte(n) verwiesen werden.

3. Maßnahmen im Trainings- und Spielbetrieb

In diesen Abschnitt sind Maßnahmen definiert, die während des Trainings- und Spielbetriebes umzusetzen sind. Sie gelten unabhängig von Warnstufen. Die Maßnahmen sind in der Regel durch Spieler, Trainer und Mannschaftenverantwortliche umzusetzen.

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätten ist Folge zu leisten.
- Das Trainings- und Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften bestmöglich vermieden wird. Hierzu sind, wenn möglich, Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Die Trainer*innen dokumentieren die Beteiligung je Trainings- und Spieleinheit.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand
- In Trainings- und Spielpausen ist – wenn möglich - der **Mindestabstands von 1,5 Metern** auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt.
- Es sind folgende **Kontaktdaten** der aktiven Sportler (inkl. Trainer & Betreuer sowie der Gastmannschaft) zu erheben und dokumentieren. Sollte eine entsprechende Warnstufe erreicht sein, sodass die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen nur unter Anwendung der 3G-Regel möglich ist, hat der Trainer bzw. Mannschaftenverantwortliche schriftlich zu bestätigen, dass die Nutzer der Umkleide bzw. Duschen zum Zeitpunkt der Nutzung entweder geimpft, genesen oder getestet sind. Hierfür kann folgendes Formular verwendet werden: <https://www.vfl-emslage.de/wp-content/uploads/2021/11/20211109-3G-Corona-Spielerliste-VfL-Emslage.pdf> Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht. Die Datenerfassung erfolgt dagegen auch bei Jugendmannschaften mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- **Familienname,**
- **Vorname,**
- **vollständige Anschrift,**
- **Telefonnummer**
- **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.

4. Zonenabhängige Maßnahmen

In diesen Abschnitt sind Maßnahmen definiert, die in den unterschiedlichen Zonen einer Sportstätte umzusetzen sind. Sie gelten unabhängig von Warnstufen. Die „Zonierung“ ist für die Sportstätte in Fullen vorgenommen werden. Wir bitten um die übertragende Anwendung in Versen, Rühle und beim CCI auch ohne Markierungen. Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und z.B. Laufbahn beim CCI) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner für Hygienekonzept (Werner Rühlmann) samt Ansprechpartner für die einzelnen Sportstätten (siehe vorne)
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegeföhrungsmarkierungen genutzt.
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausföhrung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner für Hygienekonzept (Werner Rühlmann) sowie die Ansprechpartner der einzelnen Sportstätten (siehe vorne)
- Die Nutzung erfolgt – wenn möglich - unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt – wenn möglich - unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang und Ausgang.
- Es erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.

- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauer*innenplätzen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.
- Für Zuschauer gilt auf allen Anlagen des VfL Emslage – sobald Innenräume von Gebäude betreten werden - eine Masken-Pflicht (Mund-Nasen-Bedeckung), ausgenommen Trainer und Spieler bei der aktiven Ausübung des Trainings- und Spielbetriebs.

5. Warnstufenabhängige Maßnahmen

In diesen Abschnitt sind warnstufenabhängige Maßnahmen definiert, die abhängig von den jeweiligen Warnstufen umzusetzen sind. **Aktuell befindet sich der Landkreis Emsland in keiner Warnstufe, der Indikator „Neuinfizierte“ ist allerdings größer als 50. Deshalb sind zusätzlich die Hygienemaßnahmen in der linken Spalte (gelb markiert) umzusetzen (Stand 08.11.2021).**

Keine Warnstufe, Indikator „Neuinfizierte“ > 50	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
<p>Vor und nach der Sportausübung im Freien ist die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen nur unter Anwendung der 3G-Regel möglich, d.h. Duschen und Umkleiden dürfen nur von Personen genutzt werden, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet worden sind. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht. Die Trainer bzw. Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten im Abschnitt 3.</p>	<p>Vor und nach der Sportausübung im Freien ist die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen nur unter Anwendung der 3G-Regel möglich, d.h. Duschen und Umkleiden dürfen nur von Personen genutzt werden, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet worden sind. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht. Die Trainer bzw. Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten im Abschnitt 3.</p>	<p>Bei Vorliegen der Warnstufe 2 gilt die 3G-Regel. Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist selbstverständlich auch nur für die vorgenannten Personengruppen möglich. Die Trainer bzw. Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten im Abschnitt 3.</p>	<p>Bei Vorliegen der Warnstufe 3 gelten dieselben Regelungen wie vorstehend, mit der Einschränkung, dass nicht geimpfte oder genesene Personen einen negativen PCR-Test nachweisen müssen. Die Trainer bzw. Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten im Abschnitt 3.</p>
<p>Ein Hygienekonzept (Maßnahmen zur Wahrung der Abstände etc.) muss erstellt werden, sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen.</p>	<p>Ein Hygienekonzept (Maßnahmen zur Wahrung der Abstände etc.) muss erstellt werden, sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen.</p>	<p>Sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen gilt die 3G-Regel auch im Außenbereich verpflichtend. Die Vereinsverantwortlichen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.</p>	<p>Bei Vorliegen der Warnstufe 3 gelten dieselben Regelungen wie in der Warnstufe 2, mit der Einschränkung, dass nicht geimpfte oder genesene Zuschauerinnen einen PCR-Test nachweisen müssen.</p>